

# **Satzung des „Freundeskreises des Helmholtz-Gymnasiums“ Heidelberg**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 23. November 1955 gegründete Verein „Freundeskreis“ „Kettengasse“ Heidelberg, Vereinigung ehemaliger Schüler, trägt den Namen „Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums Heidelberg“. Sein Sitz ist Heidelberg. Er ist im Vereinsregister Heidelberg (VR 279) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Helmholtz-Gymnasiums bei der Wahrnehmung seiner kulturellen und erzieherischen Aufgaben und die Förderung aller Belange der Schule. Außerdem soll die Zusammengehörigkeit gegenwärtiger und ehemaliger Schüler und Lehrer sowie der Eltern und Freunde des Helmholtz-Gymnasiums gepflegt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats sowie der Schülersprecher haben für die Dauer ihrer Amtszeit die Rechte eines Mitglieds. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Personen, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Außer den Mitgliedsbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung innerhalb des Vereinszwecks der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsvorschlag und beschließt über Satzungsänderungen sowie über alle sonstigen Anträge. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsanschrift zu senden; ihr muss eine Tagesordnung beigelegt sein.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind jeweils bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge in Satzungsangelegenheiten sind jedoch nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt gegebenenfalls einen neuen geschäftsführenden Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen, a) entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder b) auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder. Die Einladung hat mit gleicher Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Gründe bzw. der Tagesordnung zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schulleiter oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter im Amt
6. mindestens fünf, vom Vorstand zu bestellenden Beisitzern

Die unter Ziffer 1. bis 5. aufgeführten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

### **§ 8 Vorstandsbeschlüsse**

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Schriftliche Abstimmung oder Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Für die schriftliche Stimmabgabe ist eine Mindestfrist von zehn Kalendertagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so gilt dies als Stimmenthaltung.

### **§ 9 Wahlen**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Ziffern 1. bis 4. dieser Satzung beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, den Nachfolger für die restliche Laufzeit zu kooptieren; dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung noch keinen Nachfolger wählen kann. Es ist zulässig, dass ein frei gewordenes Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen wird. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch höchstens zwei Ämter zugleich innehaben.

### **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die gleiche Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, den 9. November 2020